

Inhaltsverzeichnis zu „Steuerrecht und Gemeinnützigkeit“

Gemeinnützigkeit	3
Welche Bedeutung hat die Gemeinnützigkeit?	3
Wie erlangt der Verein die Gemeinnützigkeit?	4
Welche Vorteile sind mit der Gemeinnützigkeit verbunden?	5
Muss ein gemeinnütziger Verein auch e.V. sein?	6
Muss die Gemeinnützigkeit immer wieder neu beantragt werden?	7
Muss der Verein besondere Dinge beachten, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren?	8
Darf sich ein gemeinnütziger Verein wirtschaftlich betätigen?	9
Rücklagen	10
Wenn der Verein einen Überschuss erwirtschaftet hat, darf er den ansparen?.....	10
In welcher Höhe darf der Verein Gelder ansparen?.....	11
Welche Rücklagen darf der Verein haben?	12
Was ist eine zweckgebundene Rücklage?	13
Was ist eine freie Rücklage?	14
Was ist eine Betriebsmittelrücklage?	15
Was ist eine Wiederbeschaffungsrücklage?	16
Zuwendungen an Mitglieder	17
Was versteht man unter Zuwendungen an Mitglieder?	17
Dürfen die Mitglieder z.B. bei Mitgliederversammlungen Speisen und Getränke gratis erhalten?	18
Dürfen den Mitgliedern zu persönlichen Ereignissen, z.B. runde Geburtstage auf Vereinskosten Geschenke erhalten?	19
Darf der Verein einen Teil der Kosten von Trainings- oder Wettkampfbekleidung für Mitglieder übernehmen?.....	20
Darf der Verein Zuschüsse bei Vereinsausflügen oder Reisen an die Mitglieder zahlen? ..	21
Buchführung	22
Was muss ein gemeinnütziger Verein bei seiner Buchführung beachten?.....	22
Was ist in den ideellen Bereich zu buchen?	23
Was ist in der Vermögensverwaltung zu buchen?	24
Was ist im Zweckbetrieb zu buchen?	25
Was ist im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu buchen?.....	26

Steuerrecht	27
Welche Steuern muss ein gemeinnütziger Verein zahlen?	27
Wann muss ein gemeinnütziger Verein Umsatzsteuer bezahlen?	28
Wann muss ein gemeinnütziger Verein Körperschaftssteuer bezahlen?	29
Muss ein gemeinnütziger Verein auf seinen Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen?	30
Ist es für einen gemeinnützigen Verein ratsam, einen Steuerberater hinzu zu ziehen?	31
Spenden	32
Was muss auf einer Spendenbescheinigung stehen?	32
Wer darf Spendenbescheinigung im Verein ausstellen?	33
Was ist eine Geldspende?	34
Was ist eine Sachspende?	35
Welchen Wert muss die Spendenbescheinigung enthalten, wenn der Verein eine Sachspende erhalten hat?	36
Was ist eine Aufwandsspende?	37
Was muss die Spendenbescheinigung enthalten, wenn der Verein eine Aufwandsspende erhalten hat?	38
Ein Übungsleiter verzichtet auf sein Honorar und möchte stattdessen eine Spendenbescheinigung. Kann der Verein ohne weiteres die Spendenbescheinigung ausstellen?	39
Was passiert, wenn Spendenbescheinigungen lediglich aus Gefälligkeit ausgestellt wurden?	40
Wofür dürfen Spenden verwendet werden?	41
Wo ist der Unterschied zwischen Spende und Sponsoring?	42
Impressum	43

Gemeinnützigkeit

Welche Bedeutung hat die Gemeinnützigkeit?

In der Abgabenordnung im § 52 Abs. 2 sind alle anerkannten gemeinnützigen Zwecke aufgeführt, darunter der Sport. Verfolgt ein Verein einen dieser Zwecke und wird vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, so erlangt er eine Reihe von steuerlichen Vorteilen und ist berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen. Nicht zu verwechseln ist die Erlangung der Gemeinnützigkeit mit dem eingetragenen Verein. Die Bezeichnung e.V. (eingetragener Verein) erlangt ein Verein mit der Eintragung beim Amtsgericht, damit er Rechtsfähigkeit und wird zu einer juristischen Person. [\(siehe auch Datei 03 Vereinsrecht / Was bedeutet die Eintragung beim Amtsgericht?\)](#) Die Erlangung der Gemeinnützigkeit dagegen wird beim Finanzamt beantragt und ist mit steuerlichen Vorteilen verbunden. Ein gemeinnütziger Verein ist allerdings auch an eine Reihe von Vorgaben gebunden, die er in seiner Geschäftsführung zu beachten hat, um die Gemeinnützigkeit behalten zu können. [\(siehe auch Frage: Muss der Verein besondere Dinge beachten, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Wie erlangt der Verein die Gemeinnützigkeit?

Die Gemeinnützigkeit wird beim zuständigen Finanzamt beantragt. Bei Neugründung eines Vereins überprüft das Finanzamt zunächst die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit und bescheinigt dies dem Verein. Die Mustersatzung der Abgabenordnung enthält die genauen Formulierungen, welche die Satzung eines gemeinnützigen Vereins zwingend enthalten muss. Diese Formulierungen sind in der Mustersatzung des Sportbundes Rheinland eins zu eins umgesetzt. Mit der Bescheinigung über die satzungsmäßigen Voraussetzungen ist der Verein vorläufig berechtigt, die steuerlichen Vorteile in Anspruch zu nehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen. Alle drei Jahre überprüft das Finanzamt danach von Amts wegen die Gemeinnützigkeit neu. Bei diesen turnusmäßigen Überprüfungen muss der Verein neben den satzungsmäßigen Voraussetzungen auch nachweisen, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entspricht. [\(siehe auch Frage: Muss der Verein besondere Dinge beachten, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren?\)](#) Nach erfolgter Überprüfung erhält der Verein die sogenannte Freistellungsbescheinigung, die ihn weiterhin berechtigt, steuerliche Vorteile in Anspruch zu nehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen. [\(siehe auch Frage: Muss die Gemeinnützigkeit immer wieder neu beantragt werden?\)](#). Neben der turnusmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit ist auch jede Satzungsänderung beim Finanzamt anzuzeigen. In einem eigenen Feststellungsverfahren überprüft das Finanzamt, ob die Vorgaben der Mustersatzung in der Vereinssatzung umgesetzt sind. Sind diese Vorgaben eingehalten, erhält der Verein eine Bescheinigung über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit.

[NACH OBEN](#)

Welche Vorteile sind mit der Gemeinnützigkeit verbunden?

Mit der Erlangung der Gemeinnützigkeit sind eine Reihe nicht zu verachtender steuerlicher Vorteile für den Verein verbunden. Ein gemeinnütziger Verein ist weitestgehend von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Nur dann, wenn ein Verein eine erhebliche wirtschaftliche Betätigung unterhält, unterliegt auch er der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die steuerliche Einnahmegrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb liegt hier bei 45.000 Euro. Die wenigsten Vereine erzielen solche Umsätze. Selbst wenn ein Verein Umsätze über 45.000 Euro im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt und damit körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig wird, hat er noch immer einen Freibetrag von 5.000 Euro den er aus seinem Gewinn nicht versteuern muss. Des Weiteren ist ein gemeinnütziger Verein weitestgehend von der Umsatzsteuer befreit bzw. unterliegt vielfach lediglich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Der für die meisten Vereine wesentliche Vorteil der Gemeinnützigkeit liegt in der Anwendung des sogenannten Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG ([siehe auch Datei 05 Übungsleiter und andere Beschäftigte im Verein / Was bedeutet der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz?](#)) und der Anwendung des sogenannten Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG. ([siehe auch Datei 05 Übungsleiter und andere Beschäftigte im Verein / Was bedeutet die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG?](#)) Für Tätigkeiten in einem gemeinnützigen Verein können Übungsleiter bis zu 3.000 Euro und andere ehrenamtlich Tätige bis zu 840 Euro pro Jahr und Person lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei verdienen. Die Anwendung dieser beiden Freibeträge erspart dem Verein nicht nur Nebenkosten sondern bedeutet auch eine erhebliche Bürokratievereinfachung. Personen, die ausschließlich im Rahmen dieser beiden Freibeträge im Verein tätig werden, müssen nicht angemeldet werden und fallen auch nicht unter das Mindestlohngesetz. Ein weiterer Vorteil der Gemeinnützigkeit ist die Berechtigung zum Empfang von Spenden und die damit verbundene Berechtigung Spendenbescheinigungen auszustellen. Der Verein kann Spenden vereinnahmen, ohne dass diese steuerlich für den Verein relevant werden, der Spender kann die getätigte Spende in seiner Steuererklärung (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) geltend machen.

[NACH OBEN](#)

Muss ein gemeinnütziger Verein auch e.V. sein?

Nein, dies ist nicht zwingend notwendig. Die Gemeinnützigkeit können sowohl eingetragene Vereine (e.V.) als auch nicht eingetragene Vereine erlangen. Allerdings ist die Eintragung beim Amtsgericht auf jeden Fall empfehlenswert, da sie haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. [\(siehe auch Datei 03 Vereinsrecht / Was bedeutet die Eintragung beim Amtsgericht?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Muss die Gemeinnützigkeit immer wieder neu beantragt werden?

Ja, das Finanzamt überprüft von Amts wegen regelmäßig alle 3 Jahre die Gemeinnützigkeit. Bei diesen turnusmäßigen Überprüfungen muss der Verein neben den satzungsmäßigen Voraussetzungen auch nachweisen, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entspricht. [\(siehe auch Frage: Muss der Verein besondere Dinge beachten, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren?\)](#) Für die Überprüfung der Gemeinnützigkeit erhält der Verein von seinem zuständigen Finanzamt einen entsprechenden Erklärungsvordruck. Das Finanzamt kann bei seiner Prüfung auf die Einnahme-Überschuss-Rechnung, Kassenberichte, Protokolle der Mitgliederversammlung und andere Unterlagen des Vereins zurückgreifen. Nach erfolgter Überprüfung erhält der Verein die sogenannte Freistellungsbescheinigung, die ihn weiterhin berechtigt, steuerliche Vorteile in Anspruch zu nehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen. Das Finanzamt kann bei Verstößen gegen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit diese auch versagen. In diesem Fall entfallen die steuerlichen Vorteile und die Berechtigung zum Empfang von Spenden. Unter Umständen kann dies für den betroffenen Verein zu erheblichen Steuernachzahlungen führen. Bei genereller Aberkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt die Vermögensübertragung an die in der Satzung festgelegte Institution, damit wäre der Verein kaum noch handlungsfähig. Neben der turnusmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit muss auch jede Satzungsänderung beim Finanzamt angezeigt werden. In einem eigenen Feststellungsverfahren überprüft das Finanzamt, ob die Vorgaben der Mustersatzung der Abgabenordnung in der Satzung verankert sind. Ist dies gegeben, so erhält der Verein eine Bescheinigung über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen. Sind die Vorgaben der Mustersatzung nicht eingehalten, wird der Verein vom Finanzamt aufgefordert, die Satzung zu ändern. Kommt ein Verein dieser Aufforderung nicht nach, droht auch hier der Entzug der Gemeinnützigkeit.

[NACH OBEN](#)

Muss der Verein besondere Dinge beachten, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren?

Die Erlangung und der Erhalt der Gemeinnützigkeit sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Verstößt ein Verein gegen diese Vorschriften, so droht ihm der Verlust der Gemeinnützigkeit. Zunächst einmal darf ein gemeinnütziger Verein ausschließlich die Zwecke fördern, die er in seiner Satzung verankert hat. Dies nennt man das Prinzip der Ausschließlichkeit. In der Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise ein Verein, der in seiner Satzung nur die Förderung des Sports verankert hat, nicht auch noch Kunst und Kultur fördern kann, in dem er nebenbei eine Theatergruppe betreibt. Einer der größten Fallstricke der Gemeinnützigkeit ist das Prinzip der Selbstlosigkeit. Dies bedeutet zum einen, dass der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen darf. Im Klartext heißt dies, ein gemeinnütziger Verein darf nicht so ohne weiteres Gewinne erwirtschaften. Gerade diese Vorgabe wird von vielen gemeinnützigen Vereinen nicht beachtet. Erwirtschaftete Überschüsse werden einfach angespart, für sogenannte schlechte Zeiten und der deutschen Sparmentalität gefrönt. Dies darf ein gemeinnütziger Verein nicht so ohne weiteres. Prinzipiell muss er alle seine Mittel zeitnah, d.h. innerhalb von 2 Jahren verausgaben, Eventuelle Überschüsse darf er nur in zulässigem Rahmen in Rücklagen führen. Hierfür enthält die Abgabenordnung im § 62 genaue Vorschriften. [\(siehe auch Frage: Welche Rücklagen darf der Verein haben?\)](#). Seit dem Jahr 2020 gibt es allerdings eine Ausnahme von dieser Regel. Vereine deren Gesamteinnahmen im Jahr (Einnahmen aus ideellem Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in Summe) 45.000 EUR nicht übersteigen, sind von der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen. Sie müssen ihre vorhandenen Mittel und Überschüsse nicht mehr innerhalb von zwei Jahren für ihren Zweck verausgaben. Unklar ist derzeit noch, welche Auswirkung das Überschreiten dieser Grenze hat, wenn Vereine in der Vergangenheit darunter lagen. Hier müssen zukünftige Entscheidungen der Finanzbehörden abgewartet werden. Unklar ist derzeit auch, inwiefern die Finanzämter hohe Spareinlagen dieser Vereine akzeptieren, wenn sie nicht als zulässige Rücklagen ausgewiesen sind. Das Prinzip der Selbstlosigkeit bedeutet zum Zweiten auch, dass der Verein seine Mittel ausschließlich für die Verwirklichung seines satzungsmäßigen Zweckes einsetzen darf und die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten dürfen. Auch dies ist ein Punkt, den viele Vereine nicht beachten. Vielfach werden Kosten für Vereinsfahrten, Beköstigungen bei Feiern etc. vom Verein übernommen oder zu persönlichen Anlässen teure Geschenke gemacht. Hier gibt es strenge Vorschriften, die besagen, dass Mitglieder im Jahr max. 60 Euro an Zuwendungen erhalten können, liegt der Jahresmitgliedsbeitrag unter 60 Euro, so darf max. diese Summe an Zuwendungen fließen. Anlässlich von persönlichen Ereignissen, wie runden Geburtstagen etc. dürfen zusätzlich 60 EUR an Zuwendungen an Mitglieder fließen. [\(siehe auch Frage: Was versteht man unter Zuwendungen an Mitglieder?\)](#) Des Weiteren muss ein gemeinnütziger Verein seinen Zweck grundsätzlich selbst verwirklichen, das sogenannte Prinzip der Unmittelbarkeit und er muss die Allgemeinheit fördern. Dies bedeutet, dass ein gemeinnütziger Verein grundsätzlich weitgehend jedem offen stehen muss. Ob ein Verein diesen Grundsätzen entspricht ergibt sich zum einen aus den Festlegungen in der Satzung und zum anderen aus seiner tatsächlichen Geschäftsführung. Um die Einhaltung dieser Grundsätze in seiner tatsächlichen Geschäftsführung nachweisen zu können, muss ein gemeinnütziger Verein besondere Vorgaben in seiner Buchführung beachten. [\(siehe auch Frage: Was muss ein gemeinnütziger Verein bei seiner Buchführung beachten?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Darf sich ein gemeinnütziger Verein wirtschaftlich betätigen?

Vom Grundsatz her ja, aber die wirtschaftliche Betätigung darf nicht überwiegen und dem Verein sein Gepräge geben. Die wirtschaftliche Betätigung eines gemeinnützigen Vereins muss darauf gerichtet sein, Mittel für die Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes zu erwirtschaften. Viele Vereine sind in der Praxis auch darauf angewiesen, da die Vereinsarbeit in der Regel allein aus Mitgliedsbeiträgen nicht zu finanzieren ist. Von einer wirtschaftlichen Betätigung ist immer dann auszugehen, wenn ein gemeinnütziger Verein in unmittelbare Konkurrenz zu kommerziellen Unternehmen tritt und es sich um Tätigkeiten handelt, die der Verein nicht unmittelbar zur Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes benötigt. Dies sind insbesondere die Durchführung geselliger Veranstaltungen, der Verkauf von Speisen und Getränken, Werbung und Sponsoring etc. Zu beachten ist allerdings, dass die Gewinne aus der wirtschaftlichen Betätigung ab der Einnahmehöhe von 45.000 Euro körperschaftssteuer- und gewerbsteuerpflichtig werden und dass der Verein im Rahmen seiner wirtschaftlichen Betätigung keine Verluste erwirtschaften darf.

[NACH OBEN](#)

Rücklagen

Wenn der Verein einen Überschuss erwirtschaftet hat, darf er den ansparen?

In der Regel darf ein gemeinnütziger Verein nicht so ohne weiteres Gelder ansparen. Dies ergibt sich aus dem Prinzip der Selbstlosigkeit, das unter anderem besagt, dass ein gemeinnütziger Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt und nicht ohne weiteres Gewinne erwirtschaften darf. Prinzipiell muss ein gemeinnütziger Verein seine Mittel innerhalb von 2 Jahren für die Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes verausgaben. Ausgenommen davon sind Vereine, deren jährliche Gesamteinnahmen im Jahr 45.000 EUR nicht übersteigen (Einnahmen im ideellen Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in Summe). Aber auch für diese Vereine bleibt die Tatsache bestehen, dass die Mittel des Vereins für den satzungsmäßigen Zweck verausgabt werden müssen und Ansparungen ohne Grund gehören nicht zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes. Der Gesetzgeber hat im § 62 der Abgabenordnung Festlegungen getroffen, wie und in welcher Form gemeinnützige Vereine Rücklagen bilden können, bedeutsam ist dies insbesondere für Vereine, deren jährliche Gesamteinnahmen über 45.000 EUR liegen. Rücklagen werden für das Vereinsleben beispielsweise für bestimmte Anschaffungen benötigt oder auch zur Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen etc. Der Gesetzgeber hat hier verschiedene Möglichkeiten der Rücklagenbildung geschaffen. Die zweckgebundene Rücklagen für vorgesehene Investitionen oder Anschaffungen. Die Betriebsmittelrücklage zur Bestreitung der Betriebskosten in Fällen vorübergehender Liquiditätsprobleme. Die Wiederbeschaffungsrücklage für die Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern und die sogenannte freie Rücklage, diese ist die einzige Möglichkeit insbesondere für Vereine, deren Gesamteinnahmen über 45.000 EUR liegen, Gelder in gewissem Rahmen ansparen zu können. Alle diese Möglichkeiten der Rücklagenbildung unterliegen genauen Vorschriften. Solange diese von einem gemeinnützigen Verein eingehalten werden, sind diese Rücklagen nicht gemeinnützigkeitsschädlich. Grundsätzlich müssen Vereine, deren jährliche Gesamteinnahmen unter 45.000 EUR liegen und die damit nicht an die zeitnahe Mittelverwendung gebunden sind, Rücklagen nicht mehr deklarieren. Da aber die Tatsache bestehen bleibt, dass auch diese Vereine ihre Mittel für ihren Vereinszweck verausgaben müssen, sollten diese Vereine bei erheblichen Überschüssen bzw. erheblichen Spareinlagen ebenfalls entsprechende Rücklagen nach § 62 AO bilden. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzämter auch mit der Neuregelung zur zeitnahen Mittelverwendung grundloses Ansparen nicht akzeptieren werden.

[NACH OBEN](#)

In welcher Höhe darf der Verein Gelder ansparen?

Bestimmte Grenzen bezüglich der Höhe von Rücklagen gibt es nicht. Grundsätzlich darf ein gemeinnütziger Verein Gelder nur im Rahmen der zulässigen Rücklagen ansparen, welche sich aus § 62 der Abgabenordnung ergeben. Die Abgabenordnung legt nicht die Höhe sondern die Art der Rücklagenbildung fest und unter welchen Bedingungen diese Rücklagen gebildet werden können. Bedeutsam ist dies insbesondere für Vereine, die an die zeitnahe Mittelverwendung gebunden sind, also Vereine, deren jährliche Gesamteinnahmen über 45.000 EUR liegen (Einnahmen aus dem ideellen Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in Summe). Grundsätzlich müssen Vereine, deren jährliche Gesamteinnahmen unter 45.000 EUR liegen und die damit nicht an die zeitnahe Mittelverwendung gebunden sind, Rücklagen nicht mehr deklarieren. Da aber die Tatsache bestehen bleibt, dass auch diese Vereine ihre Mittel für ihren Vereinszweck verausgaben müssen, sollten diese Vereine bei erheblichen Überschüssen bzw. erheblichen Spareinlagen ebenfalls entsprechende Rücklagen nach § 62 AO bilden. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzämter auch mit der Neuregelung zur zeitnahen Mittelverwendung grundloses Ansparen nicht akzeptieren werden. [\(siehe auch Fragen: Was ist eine zweckgebundene Rücklage? Was ist eine freie Rücklage? Was ist eine Betriebsmittelrücklage? Was ist eine Wiederbeschaffungsrücklage?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Welche Rücklagen darf der Verein haben?

Der Gesetzgeber hat im § 62 der Abgabenordnung Festlegungen getroffen, wie und in welcher Form gemeinnützige Vereine Rücklagen bilden können. Die zweckgebundene Rücklagen für vorgesehene Investitionen oder Anschaffungen. [\(siehe auch Frage: Was ist eine zweckgebundene Rücklage?\)](#) Die Betriebsmittelrücklage zur Bestreitung der Betriebskosten in Fällen vorübergehender Liquiditätsprobleme. [\(siehe auch Frage: Was ist eine Betriebsmittelrücklage?\)](#) Die Wiederbeschaffungsrücklage für die Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern [\(siehe auch Frage: Was ist eine Wiederbeschaffungsrücklage?\)](#) und die sogenannte freie Rücklage als einzige Möglichkeit Gelder in gewissem Rahmen ansparen zu können. [\(siehe auch Frage: Was ist eine freie Rücklage?\)](#) Alle diese Möglichkeiten der Rücklagenbildung unterliegen genauen Vorschriften. Solange diese von einem gemeinnützigen Verein eingehalten werden, sind diese Rücklagen nicht gemeinnützigkeitsschädlich. Grundsätzlich müssen Vereine, deren jährliche Gesamteinnahmen unter 45.000 EUR liegen und die damit nicht an die zeitnahe Mittelverwendung gebunden sind, Rücklagen nicht mehr deklarieren. Da aber die Tatsache bestehen bleibt, dass auch diese Vereine ihre Mittel für ihren Vereinszweck verausgaben müssen, sollten diese Vereine bei erheblichen Überschüssen bzw. erheblichen Spareinlagen ebenfalls entsprechende Rücklagen nach § 62 AO bilden. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzämter auch mit der Neuregelung zur zeitnahen Mittelverwendung grundloses Ansparen nicht akzeptieren werden.

[NACH OBEN](#)

Was ist eine zweckgebundene Rücklage?

Zweckgebundene Rücklagen kann ein Verein bilden, wenn er bestimmte Investitionen oder Anschaffungen plant und dafür Gelder ansparen möchte. Zu beachten ist dabei, dass es sich um ein realistisches tatsächlich geplantes Vorhaben handelt, z.B. ein Bauvorhaben oder eine größere Anschaffung. Dem Finanzamt gegenüber muss das Vorhaben, die zu erwartenden Kosten und der Zeitraum bis zur Verwirklichung dieses Vorhabens glaubhaft gemacht werden. Die zu diesem Zweck gebildete Rücklage muss dann auch entsprechend verwendet werden. Wird die Investition oder Anschaffung hinfällig, ist die gebildete Rücklage aufzulösen und der zeitnahen Mittelverwendung zu unterwerfen, sprich die angesparten Gelder sind innerhalb von zwei Jahren für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Gegebenenfalls kann hier aber auch in Absprache mit dem Finanzamt eine neue zweckgebundene Rücklage gebildet werden.

[NACH OBEN](#)

Was ist eine freie Rücklage?

Die freie Rücklage ist die einzige, zulässige Möglichkeit um Gelder anzusparen. Von Bedeutung ist dies insbesondere für Vereine, deren Gesamteinnahmen im Jahr über 45.000 EUR liegen und die damit an die zeitnahe Mittelverwendung gebunden sind. Allerdings unterliegt die Bildung der freien Rücklage stringenten Vorschriften. Die freie Rücklage kann jährlich bei vorhandenen Überschüssen aus 1/3 der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, aus 10 % der Überschüsse aus dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und aus 10 % der Einnahmen des ideellen Bereiches gebildet werden. Für die Bildung der freien Rücklage bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Die freie Rücklage kann nicht rückwirkend für vergangene Jahre gebildet werden, mit der Ausnahme, dass die Nachholung in den nächsten zwei Jahren möglich ist, sofern der Höchstbetrag in einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde. Die als freie Rücklage deklarierten Sparguthaben eines Vereins müssen nicht aufgelöst werden und sind in der Höhe nicht begrenzt, sofern sie ordnungsgemäß gebildet werden. Dem Verein steht es jeder Zeit frei, die Mittel aus einer freien Rücklage für bestimmte Vorhaben zu verwenden oder sie als Spareinlage stehen zu lassen. Es ist jedem Verein zu empfehlen, die freie Rücklage jährlich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bilden. Besondere Bedeutung hat die freie Rücklage für Vereine mit vereinseigenen Anlagen bzw. Immobilien. Die freie Rücklage bildet für diese Vereine die einzige Möglichkeit, Gelder für unvorhergesehene Vorkommnisse zurückzulegen. Im Rahmen der zweckgebundenen Rücklagen ist dies nicht möglich, da Grundlage für die Bildung der zweckgebundenen Rücklage immer ein konkretes, geplantes Vorhaben sein muss.

Grundsätzlich müssen Vereine, deren jährliche Gesamteinnahmen unter 45.000 EUR liegen und die damit nicht an die zeitnahe Mittelverwendung gebunden sind, Rücklagen nicht mehr deklarieren. Damit besteht für diese Vereine grundsätzlich die Möglichkeit auch außerhalb der freien Rücklage Gelder anzusparen. Da aber die Tatsache bestehen bleibt, dass auch diese Vereine ihre Mittel für ihren Vereinszweck verausgaben müssen, sollten diese Vereine bei erheblichen Überschüssen bzw. erheblichen Spareinlagen ebenfalls entsprechende Rücklagen nach § 62 AO bilden, bzw. bei Ansparungen ohne Grund auf die freie Rücklage zurückgreifen. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzämter auch mit der Neuregelung zur zeitnahen Mittelverwendung grundloses Ansparen nicht akzeptieren werden.

[NACH OBEN](#)

Was ist eine Betriebsmittelrücklage?

Die Betriebsmittelrücklage ist insbesondere dafür gedacht, dass ein gemeinnütziger Verein bei vorübergehenden Liquiditätsproblemen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Betriebskosten nachkommen kann. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn die Mitgliedsbeiträge aus bestimmten Gründen nicht rechtzeitig eingezogen werden konnten, die laufenden Zahlungen aber trotzdem beglichen werden müssen. Zu den Betriebsmitteln zählen Löhne, Mieten, Betriebskosten etc. In der Regel kann die Betriebsmittelrücklage in Höhe der Kosten aller Betriebsmittel von 3 Monaten gebildet werden. In Absprache mit dem Finanzamt kann die Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe der Kosten eines Jahres gebildet werden.

[NACH OBEN](#)

Was ist eine Wiederbeschaffungsrücklage?

Die Wiederbeschaffungsrücklage dient der Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern im Verein (z.B. vereinseigene Fahrzeuge). Sie kann in Höhe der jährlichen Abschreibungsrate für die anstehende Wiederbeschaffung abgeschriebener Wirtschaftsgüter gebildet werden. Für die meisten Vereine ist diese Form der Rücklagenbildung allerdings eher uninteressant.

[NACH OBEN](#)

Zuwendungen an Mitglieder

Was versteht man unter Zuwendungen an Mitglieder?

Das Prinzip der Selbstlosigkeit schließt Zuwendungen an Mitglieder aus. Jede Satzung eines gemeinnützigen Vereins muss dies ausdrücklich besagen. Unter Zuwendungen an Mitglieder sind ausschließlich persönliche Zuwendungen zu verstehen, darunter fallen beispielsweise Zuschüsse zu Beköstigungen bei Vereinsfesten, Zuschüsse zu Vereinsreisen, Zuschüsse für Trainingsbekleidung und Geschenke zu persönlichen Ereignissen. Löhne, Übungsleitervergütungen oder Aufwändungsersatz, wie beispielsweise die Erstattung von Fahrtkosten, fallen nicht darunter. Auch wenn das Prinzip der Selbstlosigkeit Zuwendungen an Mitglieder grundsätzlich ausschließt, wurde an die Lohnsteuerrichtlinie angelehnt eine Möglichkeit geschaffen, dass ein gemeinnütziger Verein Mitgliedern in einem Mindestmaß Zuwendungen zukommen lassen kann. Die Grenze für die persönlichen Zuwendungen beträgt pro Mitglied und Jahr max. 60 Euro. Liegt der jährliche Mitgliedsbeitrag unter 60 Euro, so dürfen die Zuwendungen nicht höher sein als der jährliche Mitgliedsbeitrag. Maßgeblich sind die Mitglieder, die an den Veranstaltungen teilgenommen haben und nicht die Gesamtmitgliedertzahl des Vereins. Neben diesen 60 Euro kann der Verein bei persönlichen Ereignissen, wie runden Geburtstagen oder Ehrungen und Jubiläen, pro Ereignis ebenfalls max. 60 Euro für Geschenke verausgaben. Auch wenn diese Vorgaben eingehalten werden, ist zusätzlich zu beachten, dass das Verhältnis der Ausgaben für persönliche Zuwendungen und für den Vereinszweck in einem gesunden Verhältnis steht. Sind die Zuwendungen insgesamt im Verhältnis zu den Ausgaben für den Vereinszweck zu hoch, wird das Finanzamt dies beanstanden, auch wenn die Zuwendungen sich im zulässigen Rahmen von 60 EUR bewegen.

[NACH OBEN](#)

Dürfen die Mitglieder z.B. bei Mitgliederversammlungen Speisen und Getränke gratis erhalten?

Ja, zu beachten ist hier allerdings, dass die Grenze für solche Zuwendungen an Mitglieder 60 Euro pro Mitglied und Jahr beträgt, liegt der Jahresmitgliedsbeitrag unter 60 EUR, so darf max. die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages verausgabt werden. Zu beachten ist auch, ob der Verein bei mehreren Veranstaltungen im Jahr Kosten für Speisen und Getränke übernimmt oder ob in anderer Form Zuwendungen an Mitglieder erfolgen. Diese Zuwendungen sind zusammenzurechnen und dürfen im Jahr nicht mehr als max. 60 Euro bzw. die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages pro Mitglied betragen. Maßgeblich sind die Mitglieder, die an den Veranstaltungen teilgenommen haben. Die mögliche Höhe solcher Zuwendungen darf sich nicht an der Gesamtmitgliederzahl orientieren.

[NACH OBEN](#)

Dürfen den Mitgliedern zu persönlichen Ereignissen, z.B. runde Geburtstage auf Vereinskosten Geschenke erhalten?

Ja, die max. Höhe für die Kosten solcher Geschenke beträgt pro Ereignis 60 Euro. Hat beispielsweise ein Mitglied in einem Jahr einen runden Geburtstag und erhält im selben Jahr zu einem anderen Zeitpunkt eine Vereinsehrung, so darf sowohl für den Geburtstag als auch für die Vereinsehrung ein Geschenk für max. 60 Euro auf Vereinskosten überreicht werden.

[NACH OBEN](#)

Darf der Verein einen Teil der Kosten von Trainings- oder Wettkampfbekleidung für Mitglieder übernehmen?

Die Zuschussung von Kosten für Trainings- und Wettkampfbekleidung fällt unter Zuwendungen an Mitglieder, deren Höhe nicht mehr als 60 Euro pro Mitglied und Jahr betragen darf. Liegt der Jahresmitgliedsbeitrag unter 60 Euro, so ist diese Höhe maßgeblich. Bei der Übernahme solcher Kosten ist zu überprüfen, ob es beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen bereits Zuwendungen an die Mitglieder gab. Die Zuwendungen sind zusammen zu rechnen, da sie in der Summe nicht mehr als 60 Euro bzw. Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages betragen dürfen. Anderes verhält es sich, wenn die Trainings- und Wettkampfbekleidung vom Verein angeschafft wird, im Besitz des Vereins verbleibt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird, um beispielsweise ein einheitliches Auftreten bei Wettkämpfen sicher zu stellen. In diesem Fall kann der Verein die kompletten Kosten für die Anschaffung übernehmen, ohne dass es sich um eine persönliche Zuwendung handelt.

[NACH OBEN](#)

Darf der Verein Zuschüsse bei Vereinsausflügen oder Reisen an die Mitglieder zahlen?

Dies wird in vielen Vereinen so praktiziert. Schließlich möchte man den Mitgliedern auch mal etwas Gutes tun. Das geht leider nicht so einfach. Prinzipiell ist hier zunächst zu unterscheiden, ob es sich um eine tatsächliche „Sportreise“ handelt oder um eine gesellige Reise. Unter Sportreisen sind zum Beispiel Reisen zu Wettkämpfen oder tatsächlichen Trainingslagern zu verstehen. Hier ist es kein Problem die Kosten für die Teilnehmer zu übernehmen. Anders verhält es sich, wenn die Reisen oder Vereinsausflüge einen geselligen Charakter haben oder überwiegend einen geselligen Charakter. Bezuschusst der Verein diese Reisen, handelt es sich um persönliche Zuwendungen an Mitglieder. Hier darf der Verein im Jahr insgesamt für alle persönlichen Zuwendungen max. 60 Euro pro Mitglied verausgaben. Liegt der Jahresmitgliedsbeitrag unter 60 Euro, so ist diese Höhe maßgeblich. In die Berechnung sind gegebenenfalls weitere Veranstaltungen einzubeziehen und maßgeblich ist die Zahl der tatsächlichen Teilnehmer und nicht die Gesamtmitgliederzahl. Problematisch sind in diesem speziellen Fall Reisen, die sowohl einen sportlichen als auch einen geselligen Charakter haben, wie beispielsweise Skifreizeiten, die viele Vereine anbieten. In der Regel werden die Finanzämter diese Reisen nicht als tatsächliche „Sportreisen“ anerkennen.

[NACH OBEN](#)

Buchführung

Was muss ein gemeinnütziger Verein bei seiner Buchführung beachten?

Die Buchführung eines gemeinnützigen Vereins unterliegt einigen Besonderheiten. Bei der turnusmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt, muss ein gemeinnütziger Verein nachweisen, dass seine Geschäftsführung den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entspricht. Das Finanzamt überprüft, ob der Verein seine Mittel zeitnah verwendet hat, mit Ausnahme der Vereine, deren Gesamteinnahmen im Jahr unter 45.000 EUR liegen, ob der Verein keine unzulässigen Rücklagen angespart hat, ob die Zuwendungen an Mitglieder im vorgegebenen Rahmen liegen und in welchem Rahmen der Verein sich wirtschaftlich betätigt. Letztendlich prüft das Finanzamt auch, ob der Verein zur Körperschafts- und Gewerbesteuer veranlagt wird. Damit dies überprüft werden kann, muss der Verein alle seine Einnahmen und Ausgaben in verschiedene Tätigkeitsbereiche einordnen, die auch einer unterschiedlichen Besteuerung unterliegen.

Der ideelle Bereich, ist der sogenannte nichtunternehmerische Bereich. Hier werden alle Ausgaben und Einnahmen gebucht, die mit dem eigentlichen Vereinszweck in Zusammenhang stehen sowie alle Einnahmen und Ausgaben, die dem Jugendbereich zu zuordnen sind. [\(siehe auch Frage: Was ist in den ideellen Bereich zu buchen?\)](#) Der ideelle Bereich ist komplett steuerfrei. Die 3 anderen Bereiche der Vereinsbuchführung bilden den sogenannten unternehmerischen Bereich. In diesen Bereichen betätigt sich der Verein mehr oder weniger wirtschaftlich, in der Regel, um zusätzliche Mittel für den Vereinszweck zu erwirtschaften. Da in diesen 3 anderen Bereichen eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, sind diese Bereiche auch nicht komplett steuerfrei.

Der erste unternehmerische Bereich ist die Vermögensverwaltung, hier muss ein gemeinnütziger Verein alle Einnahmen und Ausgaben buchen, die mit der Nutzung seines Vermögens im Zusammenhang stehen. Bis auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % ist auch dieser Bereich steuerfrei. [\(siehe auch Frage: Was ist in der Vermögensverwaltung zu buchen?\)](#)

Im Zweckbetrieb bucht ein gemeinnütziger Verein alle Einnahmen und Ausgaben, die zwar streng genommen eine wirtschaftliche Betätigung darstellen, die aber zur Verwirklichung des Vereinszweckes notwendig sind. Bei Sportvereinen sind dies die sportlichen Veranstaltungen wie Wettkämpfe, Turniere und Kurse. Auch der Zweckbetrieb unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % und ist von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Allerdings ist hier zu beachten, wenn die Einnahmen im Zweckbetrieb höher als 45.000 Euro betragen, wird der Zweckbetrieb zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Die wenigsten Vereine erzielen allerdings im Zweckbetrieb so hohe Einnahmen. [\(siehe auch Frage: Was ist im Zweckbetrieb zu buchen?\)](#)

Der letzte der vier Tätigkeitsbereiche ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb. Hier betätigt sich ein gemeinnütziger Verein in hohem Maße wirtschaftlich und tritt in Konkurrenz zu kommerziellen Unternehmen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz von 19 % und ist körperschaftssteuer- und gewerbsteuerpflichtig, allerdings fällt die Körperschafts- und Gewerbesteuer erst auf Gewinne an, die ab eine Einnahmehöhe von 45.000 Euro erzielt wurden. [\(siehe auch Frage: Was ist im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu buchen?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Was ist in den ideellen Bereich zu buchen?

Im ideellen Bereich sind alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen, die mit der eigentlichen Verwirklichung des satzungsmäßigen Zweckes in Zusammenhang stehen. Bei Sportvereinen sind dies alle Einnahmen und Ausgaben, die das sportliche Training betreffen sowie der Jugendbereich. Einnahmen und Ausgaben, die mit Wettkämpfen und Turnieren im Zusammenhang stehen, auch wenn dies ebenfalls zur sportlichen Betätigung zählt, gehören nicht in den ideellen Bereich sondern in den Zweckbetrieb. [\(siehe auch Frage: Was ist im Zweckbetrieb zu buchen?\)](#) Zu den Einnahmen im ideellen Bereich zählen im Wesentlichen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Schenkungen. Zu den im ideellen Bereich zu buchenden Ausgaben gehören Übungsleitervergütungen, Anschaffungen von Sportgeräten (Unter Umständen müssen Übungsleitervergütungen und Anschaffung von Sportgeräten auch im Zweckbetrieb gebucht werden), Verbandsabgaben (außer Pass- und Meldegebühren), Aufwendungen für die Jugendarbeit, Kosten für die Mitgliederverwaltung und Kosten für Ehrungen. Der ideelle Bereich ist komplett steuerfrei.

[NACH OBEN](#)

Was ist in der Vermögensverwaltung zu buchen?

In der Vermögensverwaltung werden alle Einnahmen und Ausgaben gebucht, die mit der Nutzung des Vermögens des Vereins in Zusammenhang stehen. In der Realität haben die meisten Vereine in der Vermögensverwaltung kaum Buchungen zu verzeichnen, da sie hier lediglich Zinsen und Kontoführungsgebühren zu verbuchen haben. Generell gehören zu den Einnahmen in der Vermögensverwaltung Zinsen, Mieteinnahmen aus langfristiger Vermietung, Pachteinnahmen z.B. bei Verpachtung der Vereinsgaststätte. Zu den Ausgaben zählen im Wesentlichen Betriebskosten für verpachtete oder vermietete vereinseigene Anlagen, Versicherungsbeiträge für vermietete Gebäude und Darlehenszinsen. Die Vermögensverwaltung ist von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit und unterliegt teilweise dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. [\(siehe auch Frage: Wann muss ein gemeinnütziger Verein Umsatzsteuer bezahlen?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Was ist im Zweckbetrieb zu buchen?

Der Zweckbetrieb ist eigentlich ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der aber auf die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks gerichtet ist. Das heißt, ein gemeinnütziger Verein braucht diese wirtschaftliche Betätigung zwingend, um seinen Zweck überhaupt erfüllen zu können. Bei Sportvereinen sind dies die sportlichen Veranstaltungen wie Wettkämpfe und Turniere aber auch Kurse. Im Zweckbetrieb werden alle Einnahmen und Ausgaben gebucht, die im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen stehen, mit Ausnahme des Verkaufs von Speisen und Getränken, dies ist immer ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Zu den Einnahmen im Zweckbetrieb zählen Kursgebühren, Startgebühren, Eintrittsgelder, Mieteinnahmen aus kurzfristigen Verpachtungen von Sportanlagen an Mitglieder. Zu den Ausgaben zählen Pass- und Meldegebühren, Ablösezahlungen, Kosten für die Platzpflege, Reisekosten zu Wettkämpfen.

Der Zweckbetrieb unterliegt teilweise der Umsatzsteuer von 7 % ([siehe auch Frage: Wann muss ein gemeinnütziger Verein Umsatzsteuer bezahlen?](#)) und ist von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Zu beachten ist allerdings, wenn die Einnahmen im Zweckbetrieb höher als 45.000 Euro liegen, so wird der Zweckbetrieb automatisch zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die wenigsten Vereine erzielen allerdings so hohe Einnahmen im Zweckbetrieb. Im Gegenteil, bei vielen Vereinen, die aktiv am Turnier- und Wettkampfbetrieb teilnehmen, ist dies der Tätigkeitsbereich der relativ wenige Einnahmen bringt, aber hohe Kosten verursacht. In vielen Vereinen erwirtschaftet der Zweckbetrieb ein Minus, welches aus den Einnahmen der anderen Tätigkeitsbereiche ausgeglichen werden muss. Im Zweckbetrieb ist dies, anders als beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kein Problem.

[NACH OBEN](#)

Was ist im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu buchen?

Im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden alle Einnahmen und Ausgaben gebucht, die im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Betätigungen des Vereins stehen. Von einer wirtschaftlichen Betätigung ist immer dann auszugehen, wenn es sich um Betätigungen handelt, die nicht unmittelbar zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig sind, sondern der zusätzlichen Mittelerzielung dienen, um den Satzungszweck erfüllen zu können. Im Rahmen dieser Betätigung tritt ein Verein in unmittelbare Konkurrenz zu kommerziellen Anbietern, beispielsweise mit dem Speisen- und Getränkeverkauf zu Gaststätten und Catering, mit der Durchführung von Vereinsreisen zum Reisebüro etc. Aus diesem Grund wird der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb auch entsprechend versteuert, obwohl auch hier gemeinnützige Vereine noch Steuervorteile genießen.

Zu den Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören Umsätze aus der Vereinsgaststätte, der Verkauf von Speisen und Getränken, Einnahmen aus Werbung und Sponsoring, Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen. Zu den Ausgaben zählen Wareneinkauf von Speisen und Getränken, Ausgaben für gesellige Veranstaltungen wie DJ oder Alleinunterhalter, Druckkosten für Werbung. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz von 19% ([siehe auch Frage: Wann muss ein gemeinnütziger Verein Umsatzsteuer bezahlen?](#)) und unterliegt der Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerpflicht.

Gemeinnützige Vereine haben aber auch hier Steuervergünstigungen. Solange die Bruttoeinnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Höhe von 45.000 Euro nicht übersteigen, fällt keine Körperschafts- und Gewerbesteuer an. Erst wenn die Bruttoeinnahmen die Grenze von 45.000 Euro übersteigen, muss der Verein eine Gewinnermittlung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vornehmen und diesen Gewinn bis auf einen Freibetrag von 5.000 Euro versteuern. Aufgrund der doch relativ hohen Einnahmegrenze von 45.000 Euro muss der Großteil der Vereine keine Körperschafts- und Gewerbesteuer bezahlen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dient dazu, zusätzliche Mittel für den Verein und die Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes zu erwirtschaften, nur aus diesem Grund ist er überhaupt zulässig. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf daher anders als der Zweckbetrieb keine Verluste erwirtschaften, die dann aus den anderen Tätigkeitsbereichen ausgeglichen werden müssten. Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind gemeinnützigkeitsschädlich.

[NACH OBEN](#)

Steuerrecht

Welche Steuern muss ein gemeinnütziger Verein zahlen?

Gemeinnützige Vereine genießen erhebliche Steuervorteile und sind in vielfacher Hinsicht von der Steuer, insbesondere der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Dennoch bleibt die Zahlung von Steuern nicht gänzlich außen vor. Für einige Einnahmen in der Vermögensverwaltung und im Zweckbetrieb fällt die ermäßigte Umsatzsteuer mit 7% an, die Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unterliegen dem vollen Umsatzsteuersatz von 19%. Allerdings wird die Umsatzsteuer erst dann relevant, wenn die umsatzsteuerpflichtigen Bruttoumsätze im Jahr mehr als 22.000 Euro betragen. [\(siehe auch Frage: Wann muss ein gemeinnütziger Verein Umsatzsteuer bezahlen?\)](#) Die Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht besteht ausschließlich für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, aber auch hier kommt sie nur ins Spiel, wenn die Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes höher sind als 45.000 Euro. Andere Steuern wie die Lohnsteuer, die Grunderwerbssteuer sind allerdings auch von gemeinnützigen Vereinen zu zahlen, sofern sie Beschäftigte haben oder beispielsweise Grundstücke oder Immobilien erwerben.

[NACH OBEN](#)

Wann muss ein gemeinnütziger Verein Umsatzsteuer bezahlen?

Generell fallen nicht alle Umsätze eines gemeinnützigen Vereins unter die Umsatzsteuer. Alle Einnahmen im ideellen Bereich sind komplett umsatzsteuerfrei. In der Vermögensverwaltung fallen einige Umsätze wie beispielsweise Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen unter den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Andere Einnahmen aus der Vermögensverwaltung wie beispielsweise Vermietung von Räumen ohne Betriebsvorrichtungen sind umsatzsteuerfrei. Auch im Zweckbetrieb unterliegen einige Einnahmen wie beispielsweise Eintrittsgelder dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%, andere Einnahmen wie beispielsweise Startgelder und Kursgebühren sind umsatzsteuerfrei. Die Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unterliegen dem Regelsteuersatz, hier ist der Umsatzsteuersatz von 19% anzuwenden.

Aber auch, wenn die Umsatzsteuer in einigen Bereichen generell zur Anwendung kommt, müssen viele Vereine keine Umsatzsteuer zahlen. Zur Berechnung, ob der Verein umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht, werden die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen aus der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammengerechnet. Liegt die Summe unter 22.000 Euro und wird im kommenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen, ist der Verein im kommenden Jahr nicht umsatzsteuerpflichtig. Kommt der Verein über diese Summe hinaus, ist er im darauffolgenden Jahr umsatzsteuerpflichtig, kann aber dafür den Vorsteuerabzug in Anwendung bringen. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in der sogenannten Kleinunternehmerregelung aus § 19 des UStG und gilt im Übrigen nicht nur für Vereine sondern auch für andere Unternehmen. Vereine, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind, weil sie unter die Kleinunternehmerregelung fallen, dürfen Rechnungen nicht mit der Umsatzsteuer stellen und müssen auf der Rechnung folgenden Vermerk haben: „Kein Mehrwertsteuerausweis da Kleinunternehmer nach § 19 UStG.“

[NACH OBEN](#)

Wann muss ein gemeinnütziger Verein Körperschaftssteuer bezahlen?

Körperschafts- und Gewerbesteuer fallen ausschließlich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an. Aber auch hier hat ein gemeinnütziger Verein im Unterschied zu kommerziellen Unternehmen weitestgehend Steuerbefreiung. Erst wenn die Bruttoeinnahmen (Einnahmen + MwSt.) die Grenze von 45.000 Euro übersteigen, ist der Verein verpflichtet zur Feststellung der Körperschafts- und Gewerbesteuer eine Gewinnermittlung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorzunehmen. Auf diesen Gewinn entfällt ein Freibetrag von 5.000 Euro, der nicht zu versteuern ist, lediglich die darüber hinausgehenden Beträge unterliegen der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die meisten Vereine bleiben daher von der Körperschafts- und Gewerbesteuer verschont.

[NACH OBEN](#)

Muss ein gemeinnütziger Verein auf seinen Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen?

Es kommt darauf an, ob ein Verein unter die Umsatzsteuer fällt oder nicht. Sind seine umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen höher als 22.000 Euro, ist der Verein im darauf folgenden Jahr umsatzsteuerpflichtig und muss die Umsatzsteuer auch entsprechend auf seinen Rechnungen ausweisen. Betragen die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen weniger als 22.000 Euro, fällt der Verein im darauf folgenden Jahr unter die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG und unterliegt nicht der Umsatzsteuer. [\(siehe auch Frage: Wann muss ein gemeinnütziger Verein Umsatzsteuer bezahlen?\)](#) In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuerausweis, die Rechnung muss den Vermerk enthalten: „Kein Mehrwertsteuerausweis, da Kleinunternehmer nach § 19 UStG.“

[NACH OBEN](#)

Ist es für einen gemeinnützigen Verein ratsam, einen Steuerberater hinzu zu ziehen?

In aller Regel nicht. Die meisten Vereine müssen aufgrund der erheblichen Steuervorteile keine Steuern bezahlen. Diese Vereine müssen lediglich darauf achten, dass sie die Einnahmen und Ausgaben den entsprechenden Tätigkeitsbereichen zuordnen und die Grundsätze der Gemeinnützigkeit beachten. (siehe auch Frage: Muss der Verein besondere Dinge beachten, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren?) Das ist im Ehrenamt zu bewältigen und auch zu verantworten. Anders sieht es aus, wenn ein Verein umsatzsteuerpflichtig ist, der Körperschafts- und Gewerbesteuer unterliegt oder eine nicht unerhebliche Anzahl an bezahlten Mitarbeitern im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungen oder gar Beschäftigte im Rahmen eines Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses hat. Hier ist es dringend angeraten, sich professionelle Hilfe seitens eines Steuerberaters zu holen. Die umfangreichen Vorschriften und gesetzlichen Regelungen sind in diesen Fällen vom Ehrenamt kaum zu überblicken, aber zu verantworten. Die Hinzuziehung eines Steuerberaters ist in diesen Fällen auch eine Maßnahme, um die Haftung für den Vorstand zu minimieren. Beachten sollten die betroffenen Vereine, dass sie hier möglichst nicht ein Vereinsmitglied, welches in einem Steuerberatungsbüro arbeitet um Hilfe bitten. Für Fehler, die ein solches Vereinsmitglied begeht, haftet der Vorstand unter Umständen trotzdem. Ein Steuerberater, den der Verein gegen Bezahlung engagiert, kann gegebenenfalls für begangene Fehler in Regress genommen werden. Beachten sollten betroffene Vereine auch, dass nur wenige Steuerberater über fundierte Kenntnisse im Vereinssteuerrecht verfügen. Vereine sollten sich im Vorfeld davon überzeugen, dass der Steuerberater über diese Kenntnisse verfügt. Der Sportbund Rheinland bietet auch Hilfe bei der Vermittlung geeigneter Steuerberater an.

[NACH OBEN](#)

Spenden

Was muss auf einer Spendenbescheinigung stehen?

Spenden dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen amtlichen Spendenbescheinigungen bescheinigt werden. Die aktuellen Spendenbescheinigungen können im Downloadbereich der Homepage des Sportbundes Rheinland unter www.sportbund-rheinland.de heruntergeladen werden. Auf der Homepage des Ministeriums für Finanzen stehen die Formulare ebenfalls zum Download bereit und können dort direkt online ausgefüllt werden. Für die einzelnen Spendenarten sind unterschiedliche Formulare zu verwenden. Für Sachspenden ist die Spendenbescheinigung für eine Sachspende zu verwenden. Für Geld- und Aufwandsspenden ist die Spendenbescheinigung für eine Geldspende zu verwenden. In den amtlichen Formularen sind alle zutreffenden Felder auszufüllen.

Bei einer Sachspende ist der entsprechende Wert anzugeben, bei gebrauchten Gegenständen der derzeitige Marktwert, bei Sachspenden aus Betriebsvermögen der entsprechende Entnahmewert aus dem Betriebsvermögen zuzüglich Umsatzsteuer. [\(siehe auch Frage: Welchen Wert muss die Spendenbescheinigung enthalten, wenn der Verein eine Sachspende erhalten hat?\)](#) Bei Geldspenden ist der entsprechende Betrag auf der Spendenbescheinigung zu vermerken. Bei Aufwandsspenden ist auf der Spendenbescheinigung anzukreuzen, dass es sich um den Verzicht auf Erstattungen von Aufwendungen handelt. Der Verzichtende hat eine entsprechende Verzichtserklärung zu unterschreiben. [\(siehe auch Frage: Was muss die Spendenbescheinigung enthalten, wenn der Verein eine Aufwandsspende erhalten hat?\)](#) Da es sich bei der Spendenbescheinigung um ein amtliches Formular handelt, darf die Spendenbescheinigung bis auf die auf der Bescheinigung verlangten Angaben keine weiteren Inhalte wie etwa ein Dankeschreiben oder ähnliches enthalten. Im Verein verbleibt eine Kopie der Spendenbescheinigung. Für Zuwendungen bis zu 300 Euro genügt als steuerlicher Spendennachweis ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Ein Zuwendungsnachweis auf einer amtlichen Spendenbescheinigung ist hier nicht erforderlich.

[NACH OBEN](#)

Wer darf Spendenbescheinigung im Verein ausstellen?

Grundsätzlich sind für die Ausstellung der Spendenbescheinigung die gesetzlichen Vertreter nach § 26 BGB ([siehe auch Datei 03 Vereinsrecht / Was bedeutet BGB Vorstand bzw. gesetzliche Vertreter des Vereins?](#)) des Vereins zuständig. Sie können diese Aufgabe aber an eine bevollmächtigte Person übertragen. In der Praxis ist meistens der Kassierer für die Ausstellung der Spendenquittungen zuständig. Auch wenn die gesetzlichen Vertreter diese Aufgabe delegieren können, verbleibt bei ihnen in jedem Fall die Kontrolle über die Richtigkeit der Spendenbescheinigung und die ordnungsgemäße Verwendung der Spenden. ([siehe auch Frage: Was passiert, wenn Spendenbescheinigungen lediglich aus Gefälligkeit ausgestellt wurden?](#))

[NACH OBEN](#)

Was ist eine Geldspende?

Die Geldspende ist die einfachste Spendenart. Eine Privatperson oder auch ein Unternehmen spendet dem Verein eine bestimmte Geldsumme, der Verein kann dafür eine entsprechende Bescheinigung über eine Geldspende ausstellen. Stammt die Spende von einem Unternehmen, ist zwingend zu prüfen, ob es sich um eine tatsächliche Spende oder um ein Sponsoring handelt. Für eine Sponsoringleistung, bei der der Geldleistung eine entsprechende Gegenleistung des Verein gegenübersteht, z.B. in Form von Werbung, kann keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. [\(siehe auch Frage: Wo ist der Unterschied zwischen Spende und Sponsoring?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Was ist eine Sachspende?

Um eine Sachspende handelt es sich, wenn der Verein von einer Privatperson oder auch einem Unternehmen einen Gegenstand oder ein Wirtschaftsgut erhalten hat. Oft meinen Vereinsvertreter, es liegt eine Sachspende vor, wenn ein Unternehmen für eine erbrachte Dienstleistung auf den Rechnungsbetrag verzichtet. Dies ist keine Sach- sondern eine Aufwandsspende. ([siehe auch Frage: Was ist eine Aufwandsspende?](#)) Für Sachspenden ist der entsprechende Wert des Sachgutes (Markt- oder Neuwert) auf der Spendenquittung zu bescheinigen. ([siehe auch Frage: Welchen Wert muss die Spendenbescheinigung enthalten, wenn der Verein eine Sachspende erhalten hat?](#))

[NACH OBEN](#)

Welchen Wert muss die Spendenbescheinigung enthalten, wenn der Verein eine Sachspende erhalten hat?

Auf der Spendenquittung für eine Sachspende wird der Wert der Sachzuwendung eingetragen. Werden neuwertige Sachen durch Privatpersonen gespendet, ergibt sich der Wert aus der Rechnung. Werden gebrauchte Gegenstände gespendet, ist auf der Spendenbescheinigung der derzeitige Marktwert zu verzeichnen. Der Marktwert lässt sich in der Regel über das Internet ermitteln z.B. bei Ebay. Bei Sachspenden durch Unternehmen ist zu beachten, dass für die Spendenquittung nur der Wert der Betriebsentnahme zuzüglich Umsatzsteuer relevant ist, keinesfalls der Rechnungsbetrag, der bei einem regulären Verkauf entstehen würde. Auf einer Spendenbescheinigung wird immer der tatsächliche Aufwand des Spenders bescheinigt. Die Aufwendung eines Unternehmens bei einer Sachspende ist der Betriebsentnahmewert sowie die Umsatzsteuer, den entgangenen Gewinn, den ein Unternehmer bei einem Verkauf erzielt hätte, kann er nicht steuerlich geltend machen.

[NACH OBEN](#)

Was ist eine Aufwandsspende?

Die Aufwandsspende ist die Spendenart, die am häufigsten zu Problemen führt, weil sie von Vereinen falsch gehandhabt wird und diese Spendenart auch von den Finanzämtern gerne etwas genauer unter die Lupe genommen wird. Leider muss man in diesem Fall sagen zu Recht, da bei Aufwandsspenden nicht selten Gefälligkeitsspendenbescheinigungen ausgestellt werden. Eine Aufwandsspende liegt dann vor, wenn eine Person oder auch ein Unternehmen einen berechtigten Anspruch gegenüber dem Verein hat und auf die Begleichung dieses Anspruchs zugunsten einer Spende verzichtet. Berechtigte Ansprüche können Honorare, Fahrtkostenerstattung oder auch Rechnungsbeträge für Dienstleistungen sein. Problematisch ist in der Praxis, dass oftmals seitens des Vereins keine wirkliche Zahlungsabsicht besteht, der Verzicht vorab vereinbart war und damit eine Gefälligkeitsspendenbescheinigung vorliegt. Dies ist auch den Finanzbehörden durchaus bewusst. Daher gibt es für die Ausstellung von Bescheinigungen für Aufwandsspenden stringente Vorschriften, die zwingend zu beachten und einzuhalten sind. Als erstes muss für den Anspruch des Spenders eine Rechtsgrundlage bestehen. Dies kann bei Verzicht auf Honorarzahungen ein entsprechender Vertrag sein. Für Verzicht auf Aufwandsersatz wie Fahrtkosten kann sich die Rechtsgrundlage aus der Satzung oder aber auch aus einem Vorstandsbeschluss ergeben, der festlegt, welche Personen überhaupt Anspruch auf Aufwandsersatz haben. Bei erbrachten Dienstleistungen von Unternehmen ergibt sich der Rechtsanspruch aus einer entsprechenden Rechnung. Der Spender muss eine schriftliche Verzichtserklärung unterschreiben, dass er auf die Erstattung seiner Ansprüche zugunsten einer Spende verzichtet. Diese Verzichtserklärung ist der Kopie der Spendenbescheinigung beizulegen. Es ist nicht notwendig, dass das Geld fließt, also der Anspruch beglichen wird und vom Spender wieder zurück überwiesen wird. Aber, der Verein muss buchen, als wenn diese Gelder geflossen wären.

Beispiel: Ausgabe, Honorar ÜL in Höhe von Summe x und Einnahme Spende ÜL in Höhe von Summe x. Die wichtigste Voraussetzung für die Anerkennung einer Aufwandsspende ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins. Dieser hätte zum Zeitpunkt der Auszahlung des Anspruchs in der Lage sein müssen, diesen auch zu begleichen. Und genau hier liegt der Knackpunkt, viele Vereine, die mit der Aufwandsspende agieren, tun dies eben, weil sie nicht in der Lage wären, Honorare oder Aufwandsersatz zu zahlen, den betroffenen Personen aber etwas Gutes tun wollen. Dies ist eine unzulässige Gefälligkeitsspendenbescheinigung und kann zur Spendenhaftung führen. [\(siehe auch Frage: Was passiert, wenn Spendenbescheinigungen lediglich aus Gefälligkeit ausgestellt wurden?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Was muss die Spendenbescheinigung enthalten, wenn der Verein eine Aufwandsspende erhalten hat?

Zu verwenden ist die Bescheinigung für eine Geldspende. Auf der Bescheinigung ist anzukreuzen, dass es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, die entsprechende Summe ist auf der Bescheinigung festzuhalten. Wichtiger aber ist, dass der Verein die Verzichtserklärung der Kopie der Spendenbescheinigung beifügt und den Rechtsanspruch des Spenders sowie seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingangs der Spende im Falle eine Kontrolle des Finanzamts klar nachweisen kann.

[NACH OBEN](#)

Ein Übungsleiter verzichtet auf sein Honorar und möchte stattdessen eine Spendenbescheinigung. Kann der Verein ohne weiteres die Spendenbescheinigung ausstellen?

Nein, hier sind einige Dinge zu beachten. Zum einen muss der Übungsleiter einen Rechtsanspruch auf die Zahlung des Honorars haben, dieser Rechtsanspruch ergibt sich aus dem Vertrag mit dem Übungsleiter. Der Übungsleiter muss auf die Auszahlung des Honorars schriftlich zugunsten einer Spende verzichten. Das Geld muss nicht fließen, aber gebucht werden, als wäre es geflossen. Die wichtigste Voraussetzung für die Anerkennung der Spende ist, dass der Verein wirtschaftlich hätte in der Lage sein müssen, das Übungsleiterhonorar zu zahlen.

[NACH OBEN](#)

Was passiert, wenn Spendenbescheinigungen lediglich aus Gefälligkeit ausgestellt wurden?

Hier würde die sogenannte Spendenhaftung greifen, sofern das Finanzamt die Unrichtigkeit der Spendenbescheinigung erkennt. Prinzipiell kann der Spender davon ausgehen, dass die Spendenbescheinigung ordnungsgemäß ausgestellt wurde und diese in seiner Steuererklärung geltend machen. Stellt der Verein Spendenbescheinigungen unrichtig aus, steht er für die entgangenen Steuerbeträge mit 30% des Spendenbetrages in der Haftung. Unter Umständen können die gesetzlichen Vertreter des Vereins dafür persönlich haftbar gemacht werden. Unrichtig ausgestellte Spendenbescheinigungen können auch zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

[NACH OBEN](#)

Wofür dürfen Spenden verwendet werden?

Spenden die ein Verein erhält, dürfen grundsätzlich nur im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb verwendet werden. Verwendung von Spenden im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind gemeinnützigkeitsschädlich. Erhält der Verein beispielsweise eine Spende, um die Bestuhlung der Vereinsgaststätte zu erneuern, darf er für diese Gelder keine Spendenbescheinigung ausstellen. Mitunter legt auch der Spender eine bestimmte Zweckbindung auf seine Spende, beispielsweise, dass die Spende für die Jugendarbeit des Vereins zu verwenden ist. In diesem Fall muss sich der Verein an diese Zweckbindung bei der Verwendung der Spende halten.

[NACH OBEN](#)

Wo ist der Unterschied zwischen Spende und Sponsoring?

Spende und Sponsoring werden in der Praxis oft gleichgesetzt, sie sind aber deutlich voneinander zu unterscheiden, da für Sponsoringleistungen keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können. Eine Spende ist immer eine freiwillige Leistung ohne Gegenleistung. Ein Sponsoring liegt dann vor, wenn beispielsweise eine Firma eine Geldleistung an den Verein erbringt und der Verein dafür im Gegenzug eine Werbeleistung für die Firma. Die vom Verein erbrachte Gegenleistung schließt die Spende aus. Die Einnahmen aus Sponsoring sind auch im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu buchen, die Einnahmen aus Spenden im ideellen Bereich.

[NACH OBEN](#)

Impressum

Herausgeber:

Sportbund Rheinland e. V.

Rheinau 11

56075 Koblenz

Tel.: (02 61) 1 35 – 0

Fax: (02 61) 1 35 – 1 10

E-Mail: info@sportbund-rheinland.de

Internet: www.sportbund-rheinland.de

V.i.S.d.P.:

Monika Sauer (Präsidentin)

Martin Weinitschke (Geschäftsführer)

Autorin: Barbara Berg

Redaktion: Barbara Berg, Ines Cukjati, Melanie Hormel, Claudia Müller, Dominik Sonntag

Layout: Melanie Hormel, Dominik Sonntag

Fotos: iStock/LSB RLP

Alle Rechte vorbehalten. Öffentliche Nutzung, Veröffentlichungen und Weitergabe nur mit Genehmigung des Sportbundes Rheinland e.V.

Stand: Januar 2021

[NACH OBEN](#)